

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
31	25.02.2019	Öffentliche Zustellung von Bescheiden; Az.: 124306562 Az.: 124305994	64
32	27.02.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362130-B3687	64
33	27.02.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019 vom 27.02.2019	65
34	25.02.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -	68

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**31. Öffentliche Zustellung von Bescheiden;
Az.: 124306562
Az.: 124305994**

- I. Gegen Herrn Marko Lappi, zuletzt wohnhaft in 48282 Emsdetten, Neubrückenstr. 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.11.2018 (Az.: 124306562) ergangen.
- II. Gegen Herrn Andre Pascal Peter, zuletzt wohnhaft in 32423 Minden, Königswall 75, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.02.2019 (Az.: 124305994) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, D3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.02.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2019/31

**32. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36/2-362130-B3687**

Gegen Francisco Botella Garcia, zuletzt wohnhaft am Wibbeltweg 4 in 48268 Greven ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.02.2019 (Az.: 36/2-362130-B3687) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A016, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.02.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 7/2019/32

33. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019 vom 27.02.2019

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	712.229.996 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	712.229.996 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	690.694.355 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	684.889.351 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.797.816 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.160.634 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.686.236 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.422.670 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **11.343.118 €** festgesetzt (davon entfallen auf das Landesprogramm Gute Schule 2020 3.343.118 €).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **58.552.195 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **28,10 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **22,69 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 – einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen – wurde der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde am 04.01.2019 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 26.02.2019 die Festsetzung des Umlagesatzes zur allgemeinen Kreisumlage mit 28,10 v.H. genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Kämmererei, verfügbar gehalten. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet unter www.kreis-steinfurt.de/Kreisverwaltung/Haushalt&Finanzen veröffentlicht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48565 Steinfurt, 27.02.2019

Kreis Steinfurt
Landrat
Az. 10/1-01.02.05-001/007
gez. Dr. Klaus Effing
Landrat

Kreis Steinfurt 7/2019/33

**34. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -**

Die Firma Recker Ziegelwerk Berentelg & Hebrok, Grüner Weg 8, 49509 Recke, baute seit Jahren Tonschiefer auf dem Grundstück in der Gemarkung Westerkappeln, Flur 130, Flurstücke 160 und 169 ab. In der zurzeit bestehenden Genehmigung sind die Rekultivierungsmaßnahmen bis zum 30.09.2019 abzuschließen. Im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten war der vollständige Rückbau der Zuwegung gefordert.

Nunmehr wird eine Änderung der Rekultivierungsziele für den Verbleib der asphaltierten Zuwegung zum angrenzenden und lt. Rekultivierungsplan herzustellenden Golfplatz beantragt. Darüber hinaus sollen weitergehende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die in Ökologischen Werteinheiten umgerechnet werden und für zukünftige Vorhaben zur Verfügung stehen. Der Teil der geschotterten Zuwegung ist weiterhin zurückzubauen. Die gesamte Abgrabungsfläche verfügte über eine Gesamtgröße von insgesamt 15 ha.

Da bei dem Vorhaben das Grundwasser nicht angeschnitten wird, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach dem Abtragungsgesetz NRW (AbtrG). Gemäß § 3 Abs. 6 AbtrG in Verbindung mit § 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Bund (UVPG) in Verbindung mit § 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW (UVPG NRW) und Nr. 13 b der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend Anhang 2 zum UVPG-NRW durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im ersten Prüfungsschritt wird neben den in der Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien und Gebiete auch die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter geprüft.

Das Vorhaben liegt außerhalb der in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor. Auch die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden als nicht erheblich eingestuft. Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG NRW angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 25.02.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 7/2019/34